OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552193/9/KLe

Datum:
Linz, 3. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. C H, W, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20.7.2021, GZ: BHWLWa-2020-142334/39-MF, betreffend wasserrechtliche Bewilligung (mitbeteiligte Partei: Dipl.-Ing. (FH) M T, E, T) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 20.7.2021 GZ: BHWLWa-2020-142334/39-MF, Dipl.-Ing. (FH) M T (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung des Grundwassers zum Betrieb einer Nutzwasserversorgungsanlage (Brunnenstandort auf Grundstück Nr. x, KG W, Gemeinde W) zur Bewässerung von Feldfrüchten auf den Grundstücken Nr. x, x und x, KG W, Gemeinde W, sowie zur Errichtung und den Betrieb der hiezu erforderlichen Anlagen unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass das Gutachten des hydrologischen Amtssachverständigen unschlüssig und mangelhaft sei. Im technischen Bericht der Fa. F GmbH vom 8.3.2021 befinde sich auf Seite 5 eine Karte, welche die Grundwasser-Zu-und-Abströmrichtungen Brunnen T und Brunnen Golfplatz in W zeige. Nach diesen Strömungen fließe das Grundwasser genau vom Brunnenstandort T Richtung Hausbrunnenstandort des Beschwerdeführers. Warum der Einflussbereich in weiterer Folge auf einmal auf 20,19 m begrenzt worden sei und somit der Hausbrunnen des Beschwerdeführers nicht mehr betroffen sein solle, erschließe sich dem Beschwerdeführer nicht. Aufgrund der vorgenommenen Pumpversuche gehe eindeutig hervor, dass sich der Grundwasserstand auch bei den benachbarten Brunnen merklich verändert habe. Warum hier keine Grundwasserstromanalyse trotz nicht Beibehalten der Beharrungsgrenze und Änderungen des Grundwasserstandes vorgenommen worden sei, erschließe sich dem Beschwerdeführer nicht. Es würden Indizien vorliegen, dass die einzelnen Grundwasserschichten miteinander in Verbindung stehen würden und daher anzunehmen sei, dass die angrenzenden Häuser massiv in der Grundversorgung mit Wasser gefährdet sein könnten, sobald die Bewässerung der landwirtschaftlichen Bewässerung voll durchgestartet werde, es läge daher Gefahr in Verzug vor.
Die Rechte des Beschwerdeführers würden durch den angefochtenen Bescheid gemäß § 12 Abs. 2 WRG „sonst" berührt werden (Versorgung mit Grundwasser) bzw. würde sein Grundstück nicht mehr auf die bisher geübte Art benutzbar sein (Grundwassermangel) können und daher sei eine nachteilige Beeinflussung fremder Rechte zu befürchten. Eine weitere Stütze seiner Parteistellung biete das öffentliche Interesse (§ 105 Abs. 1 Z f WRG). Die Beschwerde gründe sich insbesondere auf die Mangelhaftigkeit und fehlende Schlüssigkeit des Sachverständigengutachtens und Unterlassung erforderlicher und notwendiger Ermittlungsschritte seitens der zuständigen Behörde.

Mit Schreiben vom 17.8.2021 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der behördliche Verfahrensakt von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Vertreter der belangten Behörde, die mitbeteiligte Partei und deren Berater teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG W, an der Adresse W, W. Dieses befindet sich von der beantragten Brunnenanlage in einer Entfernung von knapp über 740 m.

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 18.3.2021 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Benutzung des Grundwassers zum Betrieb einer Nutzwasserversorgungsanlage (Brunnenstandort auf Grundstück Nr. x, KG W, Gemeinde W) zur Bewässerung von Feldfrüchten auf den Grundstücken Nr. x, x und x, KG W, Gemeinde W, sowie zur Errichtung und den Betrieb der hiezu erforderlichen Anlagen. Grundlage für diesen Antrag bilden die Daten und Erkenntnisse aus dem zuvor durchgeführten Pumpversuch.

Fünf Hausbrunnenanlagen wurden im Rahmen des Pumpversuches beweisgesichert (mit Datenloggern instrumentiert), unter anderem die 650 m nördlich des beantragten Brunnenstandortes befindliche häusliche Trinkwasserversorgungsanlage der Liegenschaft an der Adresse W, W und die 740 m nord-nord-östlich des beantragten Brunnenstandortes befindliche häusliche Trinkwasserversorgungsanlage der Liegenschaft an der Adresse W, W.

Die Behörde hat auf der Grundlage des Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und am 31.5.2021 eine mündliche Verhandlung mit einem Lokalaugenschein durchgeführt.

Zur Klärung der Frage, welche Auswirkungen mit der geplanten Nutzwasserentnahme zu Bewässerungszwecken konkret verbunden sind, hat die Wasserrechtsbehörde im Verfahren Amtssachverständige für Hydrogeologie und Landwirtschaft beigezogen.

Der Amtssachverständige für Hydrogeologie stellte aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Pumpversuches fest, dass sich keine Auswirkungen auf fremde Rechte ergeben haben und eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers nicht zu erwarten sind. Bei einer

Entnahme von 2,5 l/s kommt es zu einer Absenkung von 1,19 m im Brunnen und wird eine Reichweite von 20,19 m um den Brunnen erzielt. Gemäß Angaben des Projektanten und soweit nachvollziehbar wurden alle Berechnungen nach dem Stand der Technik bzw. nach Dupuit und Sichardt durchgeführt. Daher ist der ausgewiesene Einflussbereich von 20,19 m durchaus plausibel. Die Grundwasserströmung verläuft in Richtung Nordosten. Der Pumpversuch entspricht der ÖNORM B2601 und wurde als 72 stündige Dauerentnahme durchgeführt. Bei Betrieb des Nutzwasserbrunnens wird eine maximale Bewässerungszeit von 6 Stunden pro Sektor pro Tag veranlagt, wobei eine wesentliche Begrenzung sowohl in der Tagesmenge als auch der vorgegebenen Beregnungshöhe liegt. Der im Zeitraum vom 19.01.2021 bis 22.01.2021 von der Firma G e.U. durchgeführte 72,1 h lange Pumpversuch förderte 623,32 m³ Wasser was einer 6,8 fachen Menge des zu beantragenden maximalen Tagesbedarfes entspricht. Es kommt aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Pumpversuches in den überwachten Brunnen zu keiner Grundwasserabsenkung. Bei den verwendeten Datenloggern handelt es sich um werksseitig kalibrierte und geprüfte Geräte. Fehlerhafte Messungen sind aufgrund der ausgewerteten und vorgelegten Daten nicht ableitbar. Zu dem ausgewählten Zeitpunkt der Durchführung des Pumpversuches wird festgehalten, dass er zu einem Zeitpunkt von eher niedrigen Grundwasserständen durchgeführt wurde. Die hydraulischen Auswirkungen des Pumpversuches auf die instrumentierten Brunnen sind daher auch zu anderen Zeiten anwendbar. Die Beweissicherung wurde mittels Datenloggern und händischen Abstichmessungen durchgeführt. Dabei wurden keine nennenswerten Auswirkungen verzeichnet. Ein analoger Wasserzähler mit einer eigenen Seriennummer ist als ausreichend anzusehen.

Die häusliche Trinkwasserversorgungsanlage der Liegenschaft des Beschwerdeführers an der Adresse W, W, liegt mit knapp über 740 m weit außerhalb des Einflussbereiches der beantragten Brunnenanlage von 20,19 m.

Die im bekämpften Bescheid enthaltene Schlussfolgerung, es sei keine Beeinträchtigung fremder Rechte zu erwarten, ist nicht zu beanstanden. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf den durchgeführten Pumpversuch bzw. den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie. Die Behauptungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, das Gutachten des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Diesem Gutachten wurde im Übrigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 102 WRG 1959
(1) Parteien sind:
[...]

b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
[...]

§ 12 WRG 1959
[...]
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
[...]

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte geltend machen, kommt eine Parteistellung im Wasserrechtsverfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist.

Es war daher aufgrund der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Einwendungen hinsichtlich der Beeinträchtigung des Hausbrunnens zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Bewässerungsanlage Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgungsanlage des Beschwerdeführers denkmöglich sind.

Die fachliche Beurteilung des beigezogenen Amtssachverständigen für Hydrogeologie hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Die Parteistellung des Beschwerdeführers im Bewilligungsverfahren wurde daher von der belangten Behörde zu Recht verneint.

Die Nachbarn sind im wasserrechtlichen Verfahren betreffend ein nach dem WRG 1959 zu beurteilendes Vorhaben auf die Geltendmachung einer Verletzung ihrer wasserrechtlichen Rechte durch dieses Vorhaben beschränkt (VwGH 23.05.2019, Ro 2018/07/0044). Auf das darüber hinausgehende Vorbringen des Beschwerdeführers (wie ökologische Sinnhaftigkeit des Beregnertyps, Lärmbelästigung, öffentliche Interessen) war daher nicht näher einzugehen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer